

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 1 Anwendung

(1) Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Kunden bestätigten Auftrag zugegangen sind.

§ 2 Angebot, Annahme, Umfang der Lieferverpflichtung

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(2) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(3) An Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ihre Weitergabe an Dritte ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung ist dem Kunden/Besteller untersagt. Wird der Auftrag nicht an uns erteilt, sind Sie unaufgefordert zurückzureichen.

§ 3 Schutzrechte Dritter

Bei Lieferungen nach Zeichnung oder Muster des Auftraggebers übernimmt derselbe die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Wir übernehmen insoweit keine Nachforschungs- oder Prüfungsverpflichtung und Haftung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber Dritten von einer Haftung aus Schutzrechtsverletzungen freizustellen, die er zu vertreten hat.

§ 4 Preise, Zahlung

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „EXW Lennestadt“, ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Die Berechnung erfolgt in EURO. Die Zahlungen sind soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb folgender Zahlungsfristen zu leisten.

Für Warenlieferungen:

30 Tage Netto

Für Werkzeug-/Vorrichtungskosten:

30% bei nach Konstruktionsvorlage - sofort ohne Abzug

60% bei Erstmuster- und EMPB-Vorstellung - sofort ohne Abzug,

10% bei Freigabe EMPB - sofort ohne Abzug, die Freigabe hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.

Die Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträge) sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Zahlung von Fälligkeitszinsen sowie der Folgen des Zahlungsverzugs.

§ 5 Werkzeuge und Beistellteile

(1) Beistellteile

Erforderliche Beistellteile sind vom Auftraggeber kostenlos und „DDP Lennestadt“ in genügender Anzahl anzuliefern, falls etwas anderes nicht vereinbart ist. Zur Deckung des Fabrikationsausfalles ist ein Überschuss von 10 % über die Bestellmenge zur Verfügung zu stellen.

(2) Werkzeuge

Auch durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge durch den Auftraggeber bleiben diese in unserem Eigentum, unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche des Kunden. Die Werkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Auftraggeber verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Drei Jahre nach der letzten Lieferung erlischt die Aufbewahrungsfrist.

Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage der Lieferung. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Auftraggeber uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

Wird ein Auftrag über Werkzeuge vom Auftraggeber während der Anfertigung bzw. vor Abwicklung der bestellten Teilsérie gekündigt so sind vorbehaltlich weitergehender Ansprüche unsererseits die gesamten bis zur Kündigung verursachten Werkzeugkosten zuzüglich entgangenen Gewinns für den betroffenen Auftrag vom Auftraggeber zu tragen. In diesem Falle ist der entgangene Gewinn mit pauschal 4 % des Nettoverkaufspreises zu vergüten. Dem Auftragsgeber verbleibt die Möglichkeit zu beweisen, dass ein geringerer entgangener Gewinn vorliegt. Uns bleibt es nachgelassen, im Einzelfall einen höheren entgangenen Gewinn nachzuweisen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 7 Lieferung

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragsgeber voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Auftraggeber über.

(4) Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i.S.v. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen,

sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Auftraggeber berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(5) Ereignisse höherer Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit und/oder berechtigen uns, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen oder die nicht bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen und ohne unser Verschulden unmöglich machen; den Nachweis darüber haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

Der Auftraggeber kann uns auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

Wir verpflichten uns, den Auftragsgeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt. Dabei haben wir die Beeinträchtigungen des Auftraggebers so gering wie möglich zu halten.

(6) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, sofern sie keinen erheblichen nicht vereinbarten Mehraufwand verursachen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht uns, sofern nichts anderweitiges vereinbart ist, das Recht zu, die fertiggestellte Ware nach spätestens 6 Monaten zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abruf von Seiten des Auftraggebers noch nicht erfolgt ist.

Sofern erteilte Aufträge gestoppt, sistiert oder gekündigt werden, so werden die bereits im Fertigungsumlauf befindlichen Mengen zur Ablieferung gebracht und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

Nimmt der Auftragsgeber eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, sind wir berechtigt, einen angemessenen Mindermengenzuschlag zu erheben.

§ 8 Verpackung

Die Verpackung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und wird selbstkostend berechnet und nicht zurückgenommen, soweit wir nicht im Rahmen der Verpackungsverordnung zur Rücknahme verpflichtet sind.

§ 9 Gefahrübergang, Versendung

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „EXW Lennestadt“ vereinbart. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird die Ware auf Kosten des Auftraggebers „EXW Lennestadt“ versendet. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Auftragsgeber über.

(2) Sofern die Art des Versandes nicht vorgeschrieben oder abweichend vereinbart ist, erfolgt dieser nach unserem pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Eine Versicherung der Ware und/oder des Versands erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Auftragsgeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftragsgeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Kreditgrundlage

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen usw.), oder wenn sich der Auftraggeber mit fällige Zahlungen im Verzug befindet, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheiten oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

§ 12 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Soweit der Kunde im Rahmen der Nacherfüllung Aufwendungen entsprechend der Art der Kaufsache und ihrem jeweiligen Vertragszweck für Aus- und Einbau sowie für das Anbringen der Kaufsache an eine andere Sache hatte, sind wir verpflichtet, die insoweit erforderlichen Aufwendungen dem Kunden zu erstatten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Mangel zu diesem Zeitpunkt noch nicht offenkundig war oder infolge grober Fahrlässigkeit des Kunden nicht entdeckt wurde.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.
- (11) Die gesetzliche Regel betreffend die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 445b BGB bleibt unberührt.

§ 13 Haftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 12 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ist unser Geschäftssitz in 57368, Lennestadt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage an einem von § 14 Abs. 2 dieser Verkaufsbedingungen abweichenden Erfüllungsort oder am Geschäftssitz des Kunden zu erheben, soweit es sich bei diesem Gericht jeweils um ein Gericht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Lugano-II-Übereinkommens handelt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Alfred Schnüttgen GmbH
Metallwarenfabrik, Westfälische Str. 60 D-57368 Lennestadt
Amtsgericht Siegen HRB5913

Stand: Mai 2026